

Schriftliche Übereinkunft

Der Bundesminister der Verteidigung

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Chef der Seekriegsleitung des Verteidigungsministeriums der

Vereinigten Staaten von Amerika

**kommen im Zusammenhang mit der Übergabe von „Styx“-
Raketensystemen und zugehöriger Ausrüstung überein:**

Artikel 1

Gegenstand der Übereinkunft

1.1 Der Bundesminister der Verteidigung wird der Marine der Vereinigten Staaten ungefähr 195 Anti-Schiff-Flugkörper zusammen mit landgestützten Abschussgeräten, sowie Treibstoffe, Ausrüstung, Ersatzteile und sonstige Materialien zur Verfügung stellen. Nach Abschluss der Vorbereitung der endgültigen Verschifflungsliste wird der Umfang der Ablieferung als Anlage zu dieser Übereinkunft übergeben werden.

1.2 Die Marine der Vereinigten Staaten wird die Raketen als Zieldrohnen nutzen und zugleich das Testen von deutschen Marinewaffensystemen in US-Schießgebieten auf der Basis eines gemeinsam vereinbarten Programms möglich machen. Im Austausch werden die Testresultate Deutschland kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Kosten

2.1 Im Zusammenhang mit den Raketen und dem vereinbarten Umfang der Übergabe werden Deutschland keine zusätzlichen Kosten innerhalb der Rahmenbedingungen der Festlegungen des Artikel 1 angelastet.

2.2 Jegliche sonstigen Kosten, die sich möglicherweise aus dem Transport und der Inanspruchnahme von kommerziellen Firmen oder zivilen Einrichtungen ergeben, werden durch die Vereinigten Staaten getragen werden, insbesondere:

- Die Bereitstellung von Containern
- Die Sicherung der Ladung in Containern und in Transportfahrzeugen
- Die Vorbereitung der Ladung, wie sie vorgeschrieben wird durch die US-Zollbehörden
- Der Transport zu dem vereinbarten Hafen der Beladung
- Das Laden und Umladen der Ladung in dem deutschen Hafen der Beladung
- Der Transport der Materialien in den Vereinigten Staaten

2.3 Vorbereitende Packkosten für Materialien in den Sammeldepots in Deutschland werden durch Deutschland getragen.

Artikel 3

Regulierung von Schadensfällen und Zuständigkeit

3.1 Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht verantwortlich für Schäden, die an den Gütern nach der Übergabe an die Marine der Vereinigten Staaten in Wilhelmshaven/Bremerhaven (Deutschland) entstanden sind.

3.2 Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht verantwortlich in dem Fall, wenn Schäden gemeldet werden durch Dritte, nachdem die Übergabe abgeschlossen ist.

3.3 Nach der Übergabe der aufgeführten Materialien gemäß dieser Übereinkunft gehen die Eigentümerschaft und das Risiko auf die Vereinigten Staaten von Amerika über.

3.4 Die Vereinigten Staaten haben keinen Anspruch auf Ersatz für Schäden oder Verlust von Materialien, die während des Transportes von den Sammeldepots zu den Häfen der Einschiffung auftreten.

Artikel 4

Umsetzung der Übereinkunft

4.1 Die Umsetzung dieser Übereinkunft seitens Deutschlands wird durchgeführt durch:

das Marineunterstützungskommando Wilhelmshaven (Deutschland):

- um den Verschiffungsstatus herzustellen
- um das betroffene Material für die Verschiffung verfügbar zu machen
- um das vereinbarte Material in Wilhelmshaven oder Bremerhaven (Deutschland) zu übergeben
- um das Projekt mit den zivilen Kontraktpartnern zu koordinieren und
- um die Exportformalitäten einzuleiten

das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung AW I/3:

- um die Exportformalitäten fertigzustellen in Übereinstimmung mit dem Marineunterstützungskommando Wilhelmshaven und der US-Marine

das Streitkräfteamt:

- um alle anfallende Kosten durch das Bundeswehrverwaltungsamt zusammenzufassen

4.2 Die Umsetzung der Übereinkunft seitens der Vereinigten Staaten wird durch folgende Institutionen übernommen:

- das Naval Sea Systems Command des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika und
- die von ihm autorisierten US-Behörden in der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 5

Sicherheitseinstufung

5.1 Die Sicherheitseinstufung des Projektes wird, soweit technisch möglich, VS/NFD.

Artikel 6

Endverbleibsklausel

6.1 Die US-Marine ist dafür verantwortlich, dass Nutzungsrechte und Eigentümerschaft des vereinbarten Materials dieser Übereinkunft nicht an Dritte weitergegeben werden, die nicht im Dienste der US-Regierung stehen, oder an dritte Staaten, ohne dass die Bundesrepublik Deutschland zustimmt.

Artikel 7

Übergabedatum, Verschiffung, Verantwortlichkeiten

7.1 Das vereinbarte Material dieser Übereinkunft wird an die US-Marine oder deren autorisierten Vertragsagenten in Übereinstimmung mit Artikel 3.1 übergeben. Die Teilübereinkünfte werden ausgearbeitet durch diese Parteien

7.2 Die Übergabe des vereinbarten Materials dieser Übereinkunft wird bescheinigt durch die Frachtpapiere der zuständigen Reederei (Laderechnung)

7.3 Nach Abtransport wird die deutsche Marine eine Meldung der Übergabe auf der Basis der Frachtdokumente durchführen.

7.4 Die Übergabetermine werden zwischen der deutschen Marine und der US-Marine von Fall zu Fall vereinbart und koordiniert.

7.5 Die Bestimmungshäfen in den Vereinigten Staaten, die Verantwortlichen für die vereinbarten Materialien im Bestimmungsland wie auch die jeweils betroffenen Teile der Verschiffung werden zu gegebener Zeit durch die US-Marine festgelegt und Deutschland mitgeteilt werden.

Artikel 8

Abschließende Festlegungen

8.1 Änderungen dieser Übereinkunft müssen in schriftlicher Form vereinbart werden. Sie müssen von beiden Parteien unterzeichnet und ausdrücklich als Änderung zu dieser Übereinkunft gekennzeichnet werden.

8.2 Die Parteien dieser Übereinkunft stimmen überein die Weitergabe von Details zu dieser Übereinkunft zu minimieren.

Für den Bundesminister der
Verteidigung der Bundesrepublik
Deutschland

Für den Chef der Seekriegsleitung des
Verteidigungsministeriums der
Vereinigten Staaten von Amerika